

Guscha – Die letzte Maienfelder Walsersiedlung und ihre Auflösung

von R. Balzer

Unweit des Kirchleins zu Sankt Luzisteig zweigt der schmale fahrbare Weg nach dem Dörfli Guscha ab. Er führt durch die Steigwiesen, am Guschaturm vorbei, den immer steiler werdenden Waldweg zur 1116 Meter hoch gelegenen Walsersiedlung. Frei und offen ist von hier aus der Blick, der über den Fläscherberg hinweg weit ins rheindurchflossene Rheintal, von den obersten Dörfern des Fürstentums Liechtenstein bis gegen Chur reicht. Guscha, das einstige Mutzen, lehnt sich an die steile Halde des Ausläufers des Falknismassivs, Heute schauen noch vier weisse Häuser versonnen und verträumt ins Tal hernieder.

Die Guscha Siedlung verbreitet in ihrer malerischen Eigenart eine versöhnende Stimmung über die Festung St. Luzisteig. Bald wird sie vereinsamen. Aus Sutermeisters Sammlung 1890 in Bündner Mundart führen wir in Maienfelder Mundart nachstehendes aus:

«Luag, do oben isch d'Guscha hoch im Berg, es Dörfli mit drei Familia. Der ganz gross Berg ghört inan allei; si sind an eigni Gmei, gwüss di kuriosist uf der Welt. Si hind kei Gmeinrot und kei Polizei, do sind alle drei Bürger glich vil Meister. Keina muass folga, aber keina hät etwas z'bifehla. A Kircha hind's nid und drum au kei Kirchastür. Taufa und Vergrabe tuand s'z Mayafeld und kunnd au flyssig i Predig, winn's schu meh as zwei Stund wit ist. Vor vierzig bis fufzig Johr hät 's noch meh Lüt doba gha und dua hind d'Guschner noch an eigni Schual vermöga. Jetz müassend d'Kinder au aha in ds Stedtli und gund eta bei Bikannta z'Kost oder laufend au all Tag hei, winn s' schu kei rechti Stross hind; au im Summer ka ma nid ufifahra; as isch nu an schlechta Schlittweg. Was si doba bruchend, müassend si uf ama Reff ufam Rucka ufiträga und wenn si doba sind - so seit ma müassend si d'Kinder mit Stricken abinda, dass si nid vertrolend, und da Hinna müassend si Fuassis alegga, dass si nid vertschlipfend. As isch drum wol kei Wunder, dass die meista Guschner uswanderend und ds Guschner Bürgerrecht kein gsuachten Artikel ist...»

Die Siedlung Guscha bildet heute noch einen Überrest der ehemaligen Walsergemeinde Berg. Diese setzte sich zusammen aus Stürvs, Vatscherinerberg sowie Rofels, Bovel und Guscha. Die ersten beiden sind als Siedlung schon längst eingegangen, die übrigen Dörflein sind heute mit der Stadtgemeinde zur Einheitsgemeinde vereinigt worden. Bis Ende des Jahres 1969 wird die letzte Familie den sonnigen Wohnsitz auf Guscha verlassen und ins Tal ziehen. Der Bund hat diese Siedlung von ca. 16 ha Fläche zur Erweiterung des Festungsgebietes käuflich übernommen.

Beschäftigung und Fortkommen

Die Walser auf Guscha führten ein einfaches genügsames Leben mit Selbst-versorgung. Sie übten den beschwerlichen Beruf von Bergbauern aus. Ihre Einkünfte bezogen sie aus der Tierhaltung, den Milchprodukten, dem Holz- und Stickelverkauf. Sie waren geübte, mitunter leidenschaftliche Jäger. Die Jagdvorschriften wurden nicht immer streng eingehalten. Im Guschner Revier waren sie selbst Herr und Meister. Vor Jahren sollen sie gelegentlich ihre Jagdbeute aus benachbarten Gebieten geholt haben, was zu verschiedenen gefährlichen Vorfällen führte. – Erwähnenswert ist, dass schon vor Zeiten auf Guscha Korn gesät wurde. Das Jahrzeitbuch berichtet:

«Item anno 1516 ist uff Mutzen ein grosser schad geschehen und hat der hagel hew und korn gantz zerschlagen.»

Kirchliche Zugehörigkeit

Guscha war kirchlich immer mit Maienfeld verbunden, und die Hofleute besuchten früher die Steigkirche welche 1457 noch als die alte Pfarr- und Mutterkirche genannt wird. Alljährlich am Sonntag vor St. Bartholomäus (21. August) wurde auf der Steig das Kirchweihfest abgehalten. Dies war das grosse Fest der Sündenvergebung, woran die Walser ab dem Berg, auch die von Stürvis teilgenommen haben.

Geschichtlicher Rückblick

Wann Guscha, das alte Mutzen, besiedelt wurde, ist unbekannt. Eine der ersten Erwähnungen über Mutzen soll in einem Erblehensbrief, datiert vom 5. Februar 1366, zu finden sein. Die Guschahof lade, welche viele Urkunden und Dokumente barg, wurde von einem Guschavogt nach Maienfeld gebracht und ist samt Inhalt verschwunden. Mutzen ist in den Registern des Gemeindearchivs vom 16. April 1517 bis 1. Dezember 1571 sechsmal erwähnt. Der Chronist Anhorn berichtet um das Jahr 1622: «Es liegt ein Dörfli von 6 Häusern und mehr Stallungen darnebend, unden an dem berg zu den Anhoren, welches Dörfli Guscha genannt wird, das ist in der nacht auf den 24. Septembris in brand gesteckt worden.» (1622)

Einst soll Guscha ca. 170 Einwohner gezählt haben. Infolge mehrmaliger Ausplündierung und Brände durch fremde Truppen, 1499 und 1622, sowie Auswanderung, Pest und Verarmung entvölkerte sich das Dörflein immer mehr. Trotzdem sind 1742 wieder 12 Wohnungen mit ca. 140 Personen auf Guscha anzutreffen. Als Hausbezeichnungen werden erwähnt: Rainhaus, Tolenborthaus, Brunnenhaus, Neuhaus, Oberhaus, das Kramchen- oder Tobelhaus. An Geschlechtsnamen kommen vor: Frick, Just, Riederer und Mutzner. Ein Brief der Guschner an den Rat in Maienfeld, datiert vom 3. Februar 1821, verzeichnet die ganze stimmfähige Mannschaft 15 Just und 2 Riederer. Aus fremden Kriegsdiensten kam ein Mann namens Gelb hierher, der behauptete, Maienfelder Bürger zu sein. Ein Dokument konnte er nicht vorweisen, aber auf der Guscha - so wurde bemerkt - sei ein Gebäude, das heisse «des Gelben Stall». Am 7. März 1865 stellte das Stadtpolizeiamt Chur ein Attest aus, wonach das Geschlecht der Gelb Guschner Bürger sind.

Die Guschner Hofleute bildeten ehedem eine eigene kleine Walserrepublik. Sie waren politisch und kirchlich mit Maienfeld verbunden. Ihre ökonomischen Aufgaben mussten sie selbst regeln, was für sie eine unerträgliche Belastung bedeutete. Der Wille zur Selbstständigkeit und Unabhängigkeit - zwei charakteristische Züge der Walser - waren auch diesen Hofbewohnern zu eigen. Liest man ihre im Laufe der Zeit entstandenen Gemeindestatuten und Verordnungen, staunt man über die ausgedachte Organisation und straffe Führung der Hofgemeinschaft. - Es war jedoch begreiflich, dass sich auch die Guschner, ähnlich den Walsern am übrigen Berg, danach trachteten, ihren Wohnsitz am steilen Hang mit einem besseren in der Stadt Maienfeld zu vertauschen und daselbst Bürgerrechte zu erlangen. Dies wurde ihnen lange Zeit versagt. Während des langen, kalten und stürmischen Winters waren sie von der Umwelt abgeschlossen und bei einbrechendem Föhn drohte ihnen Lawinen-gefahr. Der Ruf der französischen Patrioten von Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit drang bis zu den Guschabewohnern. Am 27.

Juli 1801 überreichte der Geschworene Andreas Just im Namen aller Guschner das Angebot an den

«Bürger Pressident und Munizipalitet der Gemeind Mayenfeld!»

In Erwegung weil wir in allen Gelegenheiten als in Ausschüssen Requisitionen und einquartierung gleich einem anderen Bürger sind belangt worden, auch in der Arbeit haben müssen herstehen gleich einem anderen. So schmeichlen wir uns Ihr werdet auch grossmütig gegen uns handlen, und uns in Euere Burgerschaft aufnehmen. – Wir haben uns entschlossen, dagegend an Euch abzutreten unsere Alp, Allmein, Waldung und der ganze Heüberg wo sonst unser Eigenthum ist; insuma der ganze Berg ausgenommen die eingezeunten Güther bey den Häusser. –

Will man uns aber für die eingezeunten Güther zu Mayenfeld anderen Boden geben wollen wir ihn auch abtreten.

Die Alp oder Azig sommert 60 Stück Vieh der ganze Heüberg samt den darneben liegenden Allmen söm-mert 3000 Schaaf. Die Waldung obendhin gerechnet 2000 Gulden. Werdet Ihr uns diessen Genuss er-weissen, und uns, gleich einem andren Bürger, in Eure Bürgerschaft aufnehmen, so werden wir uns in allen Theilen als getreue Bürger erzeigen und die Lasten und Beschwerden nach proportion gleich einem andren Bürger helfen tragen. — Allein nur die Lasten und Beschwerden der Gemeind helfen tragen und gar keine Vortheile geniessen wurde uns schwer fallen. Wir glauben auch, dass dieser unser Vorschlag weder der Gemeind, noch Particular keinen Schaden sein wird. Wir harren mit Hochachtung und Zutrauen. →»

Leider ist uns die damalige Stellungnahme der Stadtbehörde oder Gemeinde zu diesem Angebot nicht bekannt. Offenbar wurde es in der vorgelegten Form nicht angenommen. Heute ist man geneigt, festzustellen, dass die Gemeinde dem Wunsche der Guschner hätte entsprechen dürfen. Langwierige nachfolgende Prozessverhandlungen wären der Gemeinde erspart geblieben. Die Folge war, dass von 1810 an die Anstände zwischen Maienfeld und Guscha bezüglich Rechten und Pflichten zu an-dauernden Auseinandersetzung führten. Die Guschner sollten alle Lasten mittragen helfen, wurden anderseits als Fremde behandelt, hatten, auch wenn sie in Maienfeld wohnten, kein Anrecht am Bürgergut. Die Töchter mussten, wenn sie sich hier verheiraten wollten, den Einsitz bezahlen wie Fremde und hatten Vermögen auszuweisen. Es kam zu einem Grossratsbeschluss vom 26. Juni 1819 über das Verhältnis des Hofes Guscha zur Stadtgemeinde Maienfeld:

1. Die Hofleute von Guschen haben das politische Bürgerrecht in der Stadt Maienfeld, wie in den verflossenen Jahren, auszuüben, und sollen vom Stadtrat daselbst, wenn über dergleichen Gegenstände (nämlich obrigkeitliche Wahlen, so wie Standes- und Hochgerichtssachen) gemeindet und gemehret wird, davon berichtet werden, um dabei erscheinen und ihre Stimmen, wie andere Stadtbürger, abgeben zu können. (Stimmrecht mit erfülltem 17. Altersjahr)
2. Der Stadtgemeinde Maienfeld, so wie den Hofleuten von Guschen, steht es frei, da die ökonomischen Verhältnisse, mit Ausschluss vom Steigerhof, ganz getrennt sind, jedes für sich, auch an Andere den Mitgenuss in ihrem Bezirk abzutreten. Die Erlangung der politischen Bürgerrechte aber soll von der ganzen Gemeinde, so über politische Gegenstände zu stimmen und zu mehren hat, abhängen.

3. Die alten Hofleute von Guschen, das heisst die jetzt anerkannten, und ihre Nachkommen . sollen, wenn sie sich in der Stadtgemeinde ansässig machen wollen, unter am dem Titel von Beisitzgeld nicht mehr als Einen Gulden jährlich entrichten; in den andern Prästanden, so die Beisässe in der Gemeinde zu leisten haben, sei es unter dem Titel von Wuhrgeld oder anderm, sollen die darin ansässigen Hofleute im gleichen Verhältnis, wie andere Beisässe, belegt werden.
4. Im Fall die Hofleute von Guscha durch Auflegung von in Rechten anerkannten gültigen Dokumenten oder auf andere rechtsbeständige Art beweisen können, dass sie in früheren Zeiten, das heisst vor 1799, keinen Hintersitz bezahlt und die geleistete Abgabe unter dem bestimmten Titel als Wuhrgeld entrichtet haben (was die Hofgenossen immer wieder geltend machten), so soll ihnen, wie im Art. 3 ausgedrückt, dieser auch für die Zukunft erlassen sein, usw.

In bezug auf Art. 4 obigen Beschlusses konnte die Stadtgemeinde durch seit 1819 vorgefundenen Hintersitz-Rödel nachweisen, dass vor 1799 in Maienfeld ansässig gewesene Hofleute mit Hintersitz belegt wurden. - Im Jahr 1826 wurden durch Vermittlung des Kleinen Rates verschiedene Zwistigkeiten gegenseitigen Verhältnisse in Güte geregelt und dem Abkommen in Zukunft nachzuleben beschlossen, u. a.:

1. Die Heimatscheine für Hofleute von Guscha werden von einem jeweiligen Geschworenen von Guscha ausgeführt und unterschrieben, hernach die Ächtheit dieser Unterschrift als Staatsbürger von Maienfeld durch den Amtsstadtvoigt mit Unterschrift und Stadtsiegel bescheinigt.
2. Ohne Präjudiz ihrer ökonomischen Rechte musste eine Guschner Weibsperson, die nach Maienfeld heiraten wollte, von 1826 an nur 40 Gulden (statt wie die Fremden 80 Gulden) Einkauf bar hinterlegen und die beglaubigte Bescheinigung beibringen, dass sie mindestens 300 Gulden eigenes Vermögen besitze. Für eine Maienfelderin, die nach Guscha heiratete, traf dasselbe zu.
3. An Fremdsteuer bezahlten die Hofleute, welche in Maienfeld Güter besassen, 1 Schilling pro Hundert Wert der Güter. Sollte Maienfeld in ausserordentlichen Fällen genötigt sein, Wuhr- oder Kriegschnitz auf die Güter zu verlegen, hatten die Guschner gleich andern Güterbesitzern beizusteuern.
4. Gemäss Brief von 1794 hatte Maienfeld den Hofbewohnern auf Guscha die Begünstigung erteilt, ihre Kinder unentgeltlich in die gemeine Stadtschule schicken zu dürfen. Dies unter Verzicht auf ihren Anteil an den Steigmeyerei-Einkünften und ohne Anspruch auf den Maienfeld Schulfonds. Die Hofleute hatten sich jederzeit allen Verordnungen, welche die Gemeinde - oder der Schulrat für die Schule errichtete, ohne Widerspruch zu unterziehen. - Ein neuer Span entstand 1870 wegen des Schulgeldes für die neuengründete Realschule. Die Guschner weigerten sich, eine Schulsteuer zu bezahlen und beriefen sich auf die Vereinbarung von 1826. Der Einspruch blieb ohne Erfolg.
5. Die von Maienfeld den Hofleuten in Güte und aus freiem Willen zugestandenen Begünstigungen sollten ohne Präjudiz auf spätere ökonomische Rechte bleiben. Alle älteren Briefe und Siegel über Rechtsame beider Teile sollen unverschmälert anerkannt bleiben, insofern diese dem Abkommen nicht widersprechen. - Im Jahr 1829 wurde der Zusatz zur Urkunde 1826 angebracht, laut welchem die Guschner einen Anteil an die seit dem Jahr 1809 durch die Gemeinde Maienfeld bezahlten Rekrutierungsgelder,

Kriegssteuern und Landesabgaben zu bezahlen verpflichtet wurden. Die ansässigen Guschner in Maienfeld hatten das rückständige Hintersitz- und Wuhrgeld nachzuzahlen.

Guscha bekommt einen kantonalen Vermögens-verwalter

Im Jahr 1862 erhielt Regierungskommissär Max Franz den Auftrag des Regierungsrates, die ökonomischen Verhältnisse der kleinen Hofgemeinde zu untersuchen. Wir entnehmen seinem Bericht an den Kleinen Rat u. a.: Guscha gehörte politisch und kirchlich zu Maienfeld und hatte die Begünstigung für den freien Schulbesuch der Guschner Kinder in Maienfeld. Dagegen bildete Guscha von jeher eine eigene ökonomische Gemeinde, deren Verwaltung gesetzlich einem Guschner beeidigten Vorsteher (Geschworenen) übertragen war. Er wurde durch die Hofgenossen gewählt und hatte die Aufgabe, darüber streng zu wachen, dass die verschriebenen Hofverordnungen befolgt und eingehalten wurden. Es betraf dies Wald-, Wiese- und Alpnutzung, Gemeindegüterzuteilung sowie das Armenwesen. Alle zwei Jahre musste er die Rechnung über das gemeine Wesen den Hofgenossen zur Einsicht und Genehmigung vorlegen. Bußfällige sollten zur Anzeige kommen. Solange der Hof ziemlich bewohnt war, scheint diese Verwaltung genügt zu haben. Ab 1830 fingen die Guschner an, wegzu ziehen, teils in die Kreisgemeinden, teils wanderten sie nach Amerika aus, so dass 1862 nur noch zwei Familien auf Guscha selbst wohnten. Die veränderten Verhältnisse veranlassten die Bewohner schon im Mai 1853, ihren Geschworenen durch Auslosung statt durch ordentliche Wahl zu bestimmen. Um 1802 sollen noch ca. 13 und um 1832 noch 10 Familien Guscha bewohnt haben. Seit-her ist der Privatgrundbesitz zum grossen Teil durch Verkauf oder Erbschaft auf Nichtbürger, hauptsächlich Fläscher und Maienfelder, übergegangen. Auch bei dieser kleinen Gemeinde hat die Erfahrung gezeigt, dass die Armut zugenommen, wie sich die Zahl der Einwohner vermindert hat. Auswärts wohnende Guschner verzichteten auf ihr Heimatrecht daselbst, sobald sie von den sehr ärmlichen Verhältnissen dieser Gemeinde Kenntnis hatten. Das Vermögen an Gemeindelöser, Alpen, Heimweiden und Wald beziffert sich auf 9596 Franken. Die Armenlasten waren gross und immer mehr im Anstieg, der Auswanderfonds aufgebraucht. Die Bürger zeigten wenig Interesse an der Erhaltung der Gemeinde und der Gemeindegüter, die Bewirtschaftung des Waldes, der Alpen und Weiden wurde vernachlässigt, ebenso der Unterhalt der Gebäude und der Hofsäge. Oft fehlte es an der ordnungsgemässen Rechnungsablage. Der Einzug der allgemeinen Steuern, Weid- und Holztaxen liess zu wünschen übrig. - Nachdem die Einwohner Guschas sich selbst dazu einverstanden erklärt hatten, wurde durch Regierungskommissär Franz der Regierung beantragt, für Guscha eine Vermögensverwaltung zu bestellen. Als erster Guschavogt amtierte Hausmeister Johann Senti von Maienfeld. Er berichtet im Jahr 1868, dass die Verhältnisse auf Guscha untragbar wären, ja so unhaltbar, dass die Hofgemeinde einer baldigen Auflösung entgegengehe. Der Kleine Rat möge die dazu vorzunehmenden Schritte unternehmen. Die prekären Verhältnisse blieben auch noch unter Kurator Johann Peter Enderlin bestehen, der 1890 eingesetzt wurde.

Guscha wird mit der Einheitsgemeinde Maienfeld vereinigt

Endlich fiel 1897 auch der stärkste Schlagbaum, der noch vorgelegen. Christian Just, der in Maienfeld ansässig war, verlangte, dass er die Bürgergüter bekommen soll, wie es sich gezieme, weil er als Guschner Maienfelder Bürger sei und nur ein Bürgerrecht bestehen könne. Es kam zu einem langwierigen Prozess, wobei Dr. Calonder, der nachmalige Bundesrat, die Rechte und Interessen der Guschner Fraktion gegenüber der

Stellungnahme der Stadt Maienfeld schliesslich mit Erfolg vertreten hat. Maienfeld hatte sich vergebens auf die Urkunden von 1819 und 1826/29 berufen. Diese waren inzwischen durch das neue Bürgergesetz und auf Grund der Bundesverfassung überholt worden. Das Bezirksgericht Unterlandquart pflichtete dem dem Bürgerrechtsbegehren der Guschner bei. Der Kleine Rat wies es ab, vorn Grossen Rat wurde es aber geschützt, und auch der Bundesgerichtsentscheid lautete zugunsten der Guschner. Seit dem 11. März 1897 sind diese vollwertige Bürger von Maienfeld und sind seither zum Bürgernutzen zugelassen. In der Regulierung des Verhältnisse des Hofes Guscha zur Einheitsgemeinde wurde am 28. Mai 1905 festgehalten:

Der Hof Guscha bildet einen integrierenden Bestandteil der Einheitsgemeinde Maienfeld.

- a) Das Kapitalvermögen des Hofes wird dem bürgerlichen Armenfonds einverleibt. Die Besorgung der Armsache für Guscha hat gleich wie für Maienfeld durch die Armenkommission zu erfolgen.
- b) Die auf Guscha wohnenden Bürger von Maienfeld beziehen dort das Gemeindegut und das Losholz. Für ersteres haben dieselbe eine Taxe von Fr. 5.- und für das letztere den gleichen jeweilig Ansatz wie die in Maienfeld zu entrichten.
- c) Bei Bezug von Bauholz gelten hier wie dort d Bestimmungen der hiesigen Gemeindestatuten doch soll die Taxe auf Guscha 40% niedriger sein.
- d) Die Grasmiettaxen sind beiderorts die nämlichen, doch finden die die Anzahl einschränkenden Normen der Gemeindestatuten betreff Treiben von Schmalvieh auf Guscha keine Anwendung.
- e) Allfällige Reparaturen am Guschaweg bis zu den Häusern und am Alpweg werden vom Gemeinderat Maienfeld angeordnet; die Arbeiten können aber unter Zustimmung des letztern vom Baufachchef im Taglohn oder Akkord an die Bewohner von Guscha übertragen werden und wir ihnen alsdann die Leistung im Wuhrbuch gutgeschrieben.
- f) Im übrigen gelten die Bestimmungen des Stadtrödels auch für Guscha. Allfällige Anstände entscheidet unweiterzüglich der Gemeinderat von Maienfeld, selbstverständlich unter Wahrung des verfassungsmässigen Rekursrechtes an den hochl. Kleinen Rat.

Am 15. Februar 1931 genehmigte die Gemeinde Maienfeld einen Gütertausch auf Guscha mit de Gebrüdern Just gegen die ansehnlichen Bürgergüter in Maienfeld. -

Die letzten Familien verlassen Guscha

Die den Brüdern verbliebenen Wohnstätten und privaten Güter auf Guscha im Umfang von 16 ha haben diese nun an die Eidgenossenschaft zu einem günstigen Erlös abgetreten. -

Damit verlassen die letzten Familien den Hof Guscha, um im Tal neue Heimstätten zu beziehen. Es ist wohl ein Abschied in Wehmut. Zum Wohnsitzwechsel und weiterem Fortkommen wünschen wir ihnen Glück und Zufriedenheit. Die angenehmen und weniger erfreulichen Erlebnisse auf dem einstigen Walsersitz werden ihnen und der gesamten Bevölkerung von Maienfeld noch lange in Erinnerung bleiben.

(Abgedruckt 1969 in der Neuen Bündner Zeitung)